

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungsbestätigung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Tui Suisse Ltd mit Sitz an der Friesenbergstrasse 75, 8036 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die im Rahmen des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen Versicherungskomponenten:

– Annullierungskosten

Übernahme der von der versicherten Person gegenüber der Versicherungsnehmerin geschuldeten Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der in der Versicherungsbestätigung bzw. in den AVB in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme), wenn diese die gebuchte Reise aufgrund von schwerer Krankheit oder Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen, schweren Sachschäden am Eigentum zu Hause, Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise, Arbeitslosigkeit oder unerwartetem Stellenantritt nicht antreten kann und annulliert. Erfolgt der Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses verspätet, werden zusätzliche Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, entschädigt.

– Assistance

Organisation und Übernahme der Kosten für die Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, Repatriierung in ein Krankenhaus oder an den Wohnort (mit oder ohne medizinische Begleitung), wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt; Organisation und Übernahme der Kosten der Extra-Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds, bei Reiseabbruch wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz oder wegen schwerer Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort; Organisation und Übernahme der Kosten für die Heimschaffung im Todesfall. Für bestimmte Leistungen besteht eine eingeschränkte Deckungssumme.

– Such- und Bergungskosten

Übernahme von Such- und Bergungskosten (maximal bis zur Höhe der in den AVB in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme), wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

– Private Medical

Übernahme von Heilungskosten (maximal bis zur Höhe der in der Versicherungsbestätigung bzw. in den AVB in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme) für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person während der Reise im Ausland. Die Versicherung versteht sich als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen.

– Reisegepäck

Entschädigung (maximal bis zur Höhe der in der Versicherungsbestätigung bzw. in den AVB in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme) für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführte bzw. einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Sachen, die während der Reise gestohlen, geraubt, beschädigt oder zerstört bzw. während der Beförderung durch das Transportunternehmen verloren gehen oder beschädigt werden. Für bestimmte Sachen, Ereignisse oder Leistungen besteht eine eingeschränkte Deckungssumme.

– Bargeld- und Kontoschutz

Übernahme von durch Dritte auf einer Auslandsreise verursachte Vermögensschäden, welche nicht anderweitig erstattet werden.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die AGA den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit, je nach abgeschlossener Versicherung. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen („Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Grundsätzlich besteht für alle Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Versicherungsbeitrag oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; gleiches gilt für Ereignisse deren Eintritt bei Versicherungsbeitrag oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt oder grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Schliessung des Luftraums.
- Im Rahmen der Deckung **Annullierungskosten** besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei „schlechtem Heilungsverlauf“, u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind; gleiches gilt für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen, nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellte Krankheiten/Verletzungen oder auf potentielle Gefahren zurückzuführende psychische Reaktionen wie Befürchtungen von Unruhen, Terrorereignissen, Naturkatastrophen oder Aviophobie (Flugangst).
- Im Rahmen der Deckung **Assistance** werden keine Leistungen erbracht, insbesondere wenn die AGA-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat; gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.
- Im Rahmen der Deckung **Private Medical** besteht u. a. kein Versicherungsschutz für Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeitrag bereits bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeitrag bereits bekannt waren.
- Im Rahmen der Deckung **Reisegepäck** sind nicht versichert u. a.: Computerhardware, mobile Telefongeräte, Navigationsgeräte, Software aller Art, Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug zurückgelassen werden, Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden sowie Brillen (gegen Beschädigung und Zerstörung); gleiches gilt für

How can we help?

Schäden, die zurückzuführen sind auf die Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person, das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person oder das Verlegen, Verlieren und Liegenlassen.

Welche Pflichten haben die versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- Im Rahmen der Deckung **Annullierungskosten** ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise bei der Versicherungsnehmerin (Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter) zu annullieren und danach der Schadenfall der AGA schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (vgl. AVB Ziffer II A 6) anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 10).
- Im Rahmen der Deckungen **Assistance** ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 33 90/ Telefax +41 44 283 32 05. Gleiches gilt für einen Teil der Leistungen (Such- und Bergungskosten; medizinisch indizierte Repatriierung, Heimschaffung im Todesfall) und für die Zusage für Behandlungen in der Privatabteilung im Rahmen der Deckung **Private Medical**.
- Im Rahmen der Deckung **Reisegepäck** sind Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen (bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle, bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung, bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs). Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen.
- Schadenfälle im Rahmen der Deckungen **Such- und Bergungskosten, Private Medical und Reisegepäck** sind der AGA, unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 10).
- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Wie behandelt die AGA Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Global Assistance
Sales Administration Tourismus
Hertistrasse 2
Postfach
8304 Wallisellen

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme (VS)	
A Annullierungskosten	Reiseannullierung und verspäteter Reiseantritt	pro Ereignis	gemäss Versicherungsbestätigung
B Assistance	Medizinisch betreute Repatriierung an den Wohnort, Extra-Rückreise, Reiseabbruch, Reiseunterbruch	pro Ereignis	unbegrenzt
C Such- und Bergungskosten	Such- und Bergungskosten	pro Ereignis	CHF 30'000.-
D Private Medical	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Kosten	pro Fall	CHF 500'000.-
E Reisegepäck	Raub, Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Zerstörung. Für bestimmte Gegenstände besteht eine eingeschränkte Deckungssumme.	pro Ereignis	CHF 2'000.-
F Bargeld- und Kontoschutz	Vermögensschäden verursacht während der Reise durch Missbrauch eines versicherten Kontos, einer versicherten Karte oder eines versicherten mobilen Endgerätes	pro Ereignis	CHF 2'000.-

Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

Servicekomponente	Serviceleistung
G Dolmetscher-Service	Telefonischer Dolmetscherdienst

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der TUI Gruppe Ltd und deren Veranstaltermarken TUI (Sun&Beach/Longhaul/Modular, Flex Travel Discount, TUI Events und Airtours vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes (VVG).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten.....	3
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	4
A	Annullierungskosten	4
B	Assistance	5
C	Such- und Bergungskosten	6
D	Private Medical	7
E	Reisegepäck	8
F	Bargeld- und Kontoschutz	9
G	Dolmetscher-Service	9

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

Versichert ist, wer in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin als versichert aufgeführt ist.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten, gilt die Versicherung grundsätzlich weltweit.

3 Pflichten im Schadenfall

3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer I 10 genannten Kontaktadresse).

3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

3.5 Die AGA Schadenformulare können unter www.allianz-assistance.ch/schaden heruntergeladen werden.

4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

5.1 *Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss, bei Reisebuchung oder bei Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei Reisebuchung oder bei Antritt der gebuchten Leistung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.*

5.2 *Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:*

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
- Suizid oder versuchter Suizid
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
- Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu

5.3 *Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.*

5.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*

5.5 *Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre, , Schliessung des Luftraums.*

5.6 *Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.*

5.7 *Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.*

5.8 *Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.*

5.9 *Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

6 Definitionen

6.1 Nahe stehende Personen

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
- Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht

6.2 Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

6.3 Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

6.4 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

6.5 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

6.6 Reise

Eine Reise beinhaltet entweder einen Hin- und Rückflug oder mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und Rückweg und dauert maximal 92 Tage.

- 6.7 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 6.8 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 6.9 Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 6.10 Personenunfall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.11 Motorfahrzeugunfall
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 6.12 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
- 7 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritte**
- 7.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 7.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.3 Erbringt die AGA trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 7.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die AGA anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der AGA erhaltenen Entschädigung abzutreten.
- 8 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 9.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 9.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 10 Kontaktadresse**
Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen
info@allianz-assistance.ch

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Annullierungskosten

- 1 Zeitlicher Geltungsbereich**
Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der definitiven Buchung und endet bei Reiseantritt, d.h. nach dem Betreten des gebuchten Transportmittels bzw. bei Bezug des Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde.
- 2 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 3 Versicherungsleistungen**
- 3.1 Annullierungskosten
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die AGA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.
- 3.2 Verspäteter Reiseantritt
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die AGA anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen
 - die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes, anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
- 3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.
- 4 Versicherte Ereignisse**
- 4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft
- 4.1.1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:
- der versicherten Person
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
 - einer der versicherten Person nahestehende Person, die nicht mitreist
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.
- 4.1.2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 4.1.3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.
- 4.1.4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Versicherungsabschluss eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 4.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 4.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.

- 4.4 Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise
Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- 4.5 Arbeitslosigkeit/unerwarteter Stellenantritt
Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. wenn der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt respektive wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.
- 4.6 Behördliche Vorladung
Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 4.7 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte
Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

- 5.1 Schlechter Heilungsverlauf
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 5.2 Nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis
Wenn ein unter Ziffer II A 4.1 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.
- 5.3 Absage durch das Reiseunternehmen
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvorgüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 5.4 Behördliche Anordnungen
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.
- 5.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach auf eine psychische Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 10). Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Versicherungsbestätigung
- AGA Schadenformular
- Annullierungskostenrechnung
- Buchungsbestätigung
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.)

7 Extra-Rückreise bei ausserordentlichen Ereignissen

- 7.1 Geltungsbereich
Die Versicherung beginnt bei Reiseantritt, d.h. nach dem Betreten des gebuchten Transportmittels bzw. beim Bezug des Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde und endet mit der Beendigung der Reise beziehungsweise des Arrangements.
- 7.2 Leistungen
- 7.2.1 Extra-Rückreise wegen Terrorismus, Krieg, Unruhen oder Naturkatastrophen
Wenn Terrorismus, Krieg, Unruhen oder Naturkatastrophen an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden,
- organisiert und bezahlt die AGA die Extra-Rückreise der versicherten Person. Die Rückführung unverletzten Person erfolgt entweder durch TUI oder die AGA. Die Rückführung von verletzten oder verstorbenen Personen ist nur versichert, sofern diese durch die AGA organisiert wurde;
- organisiert und bezahlt die AGA eine professionelle post-traumatische Betreuung bis maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person.
- 7.2.2 Des Weiteren bietet die AGA bei den unter Ziffer II A 7.2.1 erwähnten Ereignissen folgende Dienstleistungen bis maximal 7 Tage nach dem Ereignis an:
- Betreuung durch professionelle Care-Teams (üblicherweise bestehende aus Krankenschwestern oder Ärzten, Psychologen und Logistikern) vor Ort, auf dem Heimflug und bei Ankunft in der Schweiz;
- Telefonische Hotline für Angehörige in der Schweiz;
- Übermittlung wichtiger Nachrichten durch die AGA24 Stunden Notrufzentrale;
- Unterstützung bei der Ausstellung verlorener Reisedokumente;
- Suche nach Verletzten und Vermissten (z.B. systematische Absuche der Krankenhäuser der betroffenen Region).
- 7.2.3 Sämtliche unter Ziffer II A 7.2 aufgeführten Leistungen werden nur erbracht, wenn das Personal der AGA sowie die beauftragten Hilfspersonen nicht an Leib und Leben gefährdet werden und deren Einsatz verhältnismässig ist. Der Entscheid darüber obliegt alleine der AGA.
- 7.2.4 Höchsthaftung / Maximalleistung
Wenn das gleiche Ereignis mehrere bei der AGA versicherte Personen betrifft, ist die von der AGA zu bezahlende Entschädigung für alle bei der AGA versicherten Personen auf den Maximalbetrag von CHF 5'000'000.- begrenzt. Würden die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, wird der Maximalbetrag proportional aufgeteilt.
- 7.3 Normenhierarchie
Die in den Ziffern II A 1 bis A 5 enthalten Bestimmungen haben für die Bestimmungen der Ziffer II A 7 keine Geltung.

B Assistance

1 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin vereinbarten Reisedauer maximal 92 Tage.

2 Versicherungssumme

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders vermerkt, sind die Leistungen unbegrenzt.

3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet).

Telefon +41 44 283 33 90

Telefax +41 44 283 32 05

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der AGA über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

3.1 Assistance-Leistungen

1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

- 2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort
Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die AGA unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II B 3.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.
 - 3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung
Die AGA organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II B 3.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
 - 4 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds
Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.
 - 5 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert die AGA zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).
 - 6 Vorzeitige Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz
Wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz der versicherten Person schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person an deren ständigen Wohnort.
 - 7 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Kl., Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.
 - 8 Temporäre Rückkehr
Die AGA organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II B 3.1.6 und II B 3.1.7 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.
 - 9 Heimschaffung im Todesfall
Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die AGA die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.
 - 10 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl
Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die AGA bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis.
- 3.2 Besuchsreise
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die AGA eine Besuchsreise für höchstens zwei nahe stehende Personen an das Krankbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.–.
- 3.3 AGA-Service-Dienstleistungen
- 1 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus
Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die AGA, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der AGA innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.
 - 2 Reiseinformationen
Die AGA erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.
 - 3 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland
Die AGA vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die AGA Übersetzungshilfe.
 - 4 Beratungsdienst
Die AGA berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die Versicherten auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die AGA wenden.
 - 5 Benachrichtigungsservice
Falls die AGA-Zentrale Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- 3.4 Rückerstattung von Reisekosten
- 1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die AGA die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 10'000.– pro Person begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.
 - 2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Fällen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die AGA diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro Person.
- 4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 4.1 *Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Notrufzentrale*
Wenn die AGA-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
 - 4.2 *Abbruch durch das Reiseunternehmen*
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und /oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
 - 4.3 *Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die AGA nicht gedeckt.*
 - 4.4 *Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.*
- 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 3: Pflichten im Schadenfall)**
- 5.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 3).
 - 5.2 Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 10):
 - Versicherungsnachweis bzw. Versicherungsbestätigung
 - AGA Schadenformular
 - Ursprüngliche Buchungsbestätigung
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose)
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten im Original

C Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 30'000.-.

2 Versichertes Ereignis und Leistung

- 2.1 Wenn die versicherte Person im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die AGA die notwendigen Such- und Bergungskosten.
- 2.2 Die Suche und die Bergung müssen in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:
- Telefon +41 44 283 33 90**
Telefax +41 44 283 32 05

3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 3: Pflichten im Schadenfall)

Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 10):

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose)
- Rechnung des Rettungsunternehmens im Original

D Private Medical

1 Versicherte Personen

Die in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin als versichert aufgeführte(n) Person(en) mit Wohnsitz in der Schweiz bis zum vollendeten 80. Lebensjahr.

2 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen ist auf CHF 500'000.- pro versicherte Person begrenzt.

3 Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherung gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin aufgeführten Reise-/Versicherungsdauer maximal 92 Tage auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentum Liechtensteins und des Wohnstaates der versicherten Person.
- 3.2 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die AGA erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.

- 4.1 Bei einem Unfall oder einer Krankheit übernimmt die AGA die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:
- Heilmassnahmen inklusive Medikamente
 - Krankenhausaufenthalt
 - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
 - Miete medizinischer Hilfsmittel
 - bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
 - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
 - Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus
 - Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 3000.--
- 4.2 Vorausgesetzt, die Ärzte der AGA-Notrufzentrale haben vorgängig ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, übernimmt die AGA die notfallmässigen Behandlungskosten auch bei stationärem Aufenthalt in der Privatabteilung. Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung muss in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet).

Telefon +41 44 283 33 90
Telefax +41 44 283 32 05

Die AGA-Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar.

4.3 Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss

- 4.3.1 Besteht keine Schweizer Krankenkassen- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die AGA 50 % der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhaus und ambulanter Behandlung und der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Krankenkasse oder Unfallversicherung (jedoch max. in Höhe der Versicherungssumme). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.
- 4.3.2 Die AGA übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notfallmässigen Behandlungskosten in der Privatabteilung ausschliesslich nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem, nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der AGA-Notrufzentrale, die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.
- 4.3.3 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der AGA-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.
- 4.3.4 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Ziffer II D 4.2 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der AGA-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslandes und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der AGA-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklichen Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

- 5.1 *Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.*
- 5.2 *Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.*
- 5.3 *Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.*
- 5.4 *Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.*
- 5.5 *Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).*
- 5.6 *Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapothecken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.*
- 5.7 *Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.*
- 5.8 *Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.*
- 5.9 *Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.*
- 5.10 *Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.*
- 5.11 *Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.*
- 5.12 *Unfälle im Militärdienst.*
- 5.13 *Selbstbehaltskosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.*

6 Kostengutsprache

- 6.1 Die AGA erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc. und analoge Versicherungen des Landes, in dem, die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 6.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):
- Telefon + 41 44 283 33 90**
Telefax + 41 44 283 32 05
- Die AGA-Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar.

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

- 7.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 10). Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungsbestätigung
 - Buchungsbestätigung
 - Abrechnung/Entscheid der gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung) und der eventuellen Zusatzversicherung
 - Arztbericht/detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose
 - Rechnung(en) über Arzt- und/oder Krankenhauskosten sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte) im Original
- 7.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen und auf Kosten der AGA und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

E Reisegepäck

1 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.

2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementsrechnung der Versicherungsnehmerin aufgeführten Reisedauer maximal 92 Tage ausserhalb des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person.

3 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 2'000.- pro versicherte Person.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Bei:

- Diebstahl
- Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person)
- Beschädigung und Zerstörung
- Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs oder
- verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:
 - 1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der aktuelle Anschaffungswert bezahlt.
 - 2 Bei einem Teilschaden sind die Kosten der Reparatur der beschädigten Sachen durch den Zeitwert begrenzt.
 - 3 Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Musikgeräte (MP3-Player etc.) sowie Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
 - 4 Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
 - 5 Bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens 20% der vereinbarten Versicherungssumme.
 - 6 Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzerfertigung begrenzt.
 - 7 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200.- vergütet.
 - 8 Für Reiseandenken werden maximal CHF 300.- bezahlt.

4.2 Bei Raub von Geldwerten beträgt die Entschädigung maximal CHF 1'000.- und bei Raub von Fahrkarten (Bahnbillette, Flugtickets etc.) höchstens CHF 1'500.-.

4.3 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltschiffe sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.

5 Nicht versicherte Gegenstände

- 1 *Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör*
- 2 *Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind*
- 3 *Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken (Ausnahmen vergleiche Ziffer II E 4.2)*
- 4 *Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, sowie Software aller Art*
- 5 *Wertgegenstände, welche in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden*
- 6 *Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden*
- 7 *Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge*
- 8 *Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden*
- 9 *Brillen gegen Beschädigung und Zerstörung*
- 10 *Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten.*

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- *Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person*
- *Verlegen, Verlieren und Liegenlassen*
- *das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person*
- *nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vgl. Ziffer II E 7)*
- *das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung*
- *Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung*
- *die unmittelbar oder mittelbar durch Unruhen, Plünderungen, Behörden und Streiks verursacht werden.*

7 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

- 8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
 - 1 bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle
 - 2 bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung
 - 3 bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.
- 8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.
- 8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 8.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der AGA zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

- 8.5 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 10). Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungsbestätigung
 - AGA Schadenformular
 - Ursprüngliche Buchungsbestätigung (Flugticket/Bahnbillett)
 - Schadenbestätigung des Transportunternehmens (z. B. PIR)
 - Polizeirapport bei Diebstahl
 - Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief
 - Original-Kaufquittung, bei Fehlen den Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder den Kostenvoranschlag

F Bargeld- und Kontoschutz

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind auf der Auslandsreise der versicherten Person durch
- missbräuchliche Handlungen auf einem versicherten Konto,
 - missbräuchliche Verwendung einer versicherten Karte oder
 - missbräuchliche Verwendung eines versicherten mobilen Endgerätes
- durch Dritte verursachte Vermögensschäden der versicherten Person, die nicht anderweitig erstattet werden. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist. Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Schaden soweit das kontoführende Geldinstitut, der Kartenvertragspartner, der Netzwerkanbieter bzw. der Anbieter anderer Bezahlssysteme es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügbaren Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.
- 1.2 Versichert sind auf der Auslandsreise der versicherten Person durch Raub von Bargeld (unmittelbar nach dem Abheben) verursachte Vermögensschäden.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit ausschliesslich für sich während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementsrechnung der Versicherungsnehmerin aufgeführten Reisedauer (maximal 92 Tage) auf Reisen im Ausland ereignenden und gemäss Ziffer II F 1 gedeckten Ereignissen.

3 Versicherte Sachen

- 3.1 Versichert sind alle privaten Kontoverbindungen, die eine versicherte Person zu Geldinstituten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze unterhält; alle privaten Karten, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Person ausgestellt sind; alle privaten mobilen Endgeräte.
- Versichert sind Vermögensschäden insbesondere durch Missbrauch: von Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten, von Kundenkarten mit Zahlfunktion sowie von mobilen Endgeräten (u. a. Smartphone) beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen oder bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten; von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (z. B. im Internet); von mobilen Endgeräten infolge Fremdtelphonierens bzw. Nutzung des Internetzugangs; beim Online-Banking; beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking; beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung
- 3.2 Versichert ist das Bargeld, das die versicherte Person an einem Geldausgabeautomaten bezieht und das ihr unmittelbar nach dem Abheben durch Gewaltanwendung oder Androhung von Gewaltanwendung entwendet wird.

4 Versicherungssumme

Die Leistung ist auf CHF 2'000.– pro Ereignis begrenzt.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

- 5.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debitkarten, Kredit- oder Kundenkarten, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder der versicherten Person abhandengekommen sind;
- 5.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil: a) sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlssysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nichtautorisierter Nutzung einer versicherten Sache); b) sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen;
- 5.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste;
- 5.4 Schäden, die dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Handlung durch eine versicherte Person erfolgt ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

- 6.1 AGA ist unverzüglich eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zu senden.
- 6.2 Das Verlieren oder der Diebstahl gemäss Ziffer II F 1.1 versicherter Sachen bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlssysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen
- 6.3 Der Verdacht auf Missbrauch bzw. der Bargeldraub ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.
- 6.4 Folgende Unterlagen müssen der AGA eingereicht werden:
- AGA-Schadenformular (AGA-Schadenformulare können unter www.allianz-assistance.ch/schaden heruntergeladen werden);
 - eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;
 - eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlssysteme, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt worden ist.

G Dolmetscher-Service

1 Serviceleistungen

Die aufgeführten Dolmetscher-Serviceleistungen können rund um die Uhr während der versicherten Reisedauer durch die versicherten Personen in Anspruch genommen werden. Die Leistungen des Dolmetscher-Service werden durch einen durch AGA beauftragten externen Dienstleister erbracht.

1.1 Telefonischer Dolmetscherdienst

- 1.1.1 Der telefonische Dolmetscherdienst steht versicherten Personen während der versicherten Reisedauer während insgesamt maximal 12 Minuten (entsprechend 12 Minuten Dolmetscher-Service-Gesprächsguthaben) pro Versicherungsperiode kostenlos zur Verfügung und hilft - vorbehaltlich Ziffer II G 1.1.3 - bei fremdsprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, wie z.B. bei der Bestellung im Restaurant, einer Taxifahrt, der Erkundigung nach Wegbeschreibungen, der Kommunikation mit Geschäftspartnern, der Hotelbuchung via Telefon sowie in vielen anderen Situationen, in welchen jemand, der die Sprache der versicherten Personen spricht, ein Problem für sie lösen kann.
- 1.1.2 Der Dolmetscher-Service bedient folgende Sprachen: von Deutsch in Spanisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch und Chinesisch. Weitere Sprachen werden im Laufe der Zeit eingeführt.
- 1.1.3 Der telefonische Dolmetscher-Service dient ausdrücklich nicht der Handhabung oder Abwicklung von Notsituationen, in denen Rechtsgüter (Leib und Leben, Eigentum, persönliche Freiheit etc.) der versicherten Personen oder Dritter gefährdet sind.

2 Haftung

Weder AGA noch der durch AGA beauftragte Dienstleister haften für Schäden und Folgeschäden, die aus der Tätigkeit des telefonischen Dolmetscher-Service resultieren. Dies gilt insbesondere und ausdrücklich auch für eine zweckwidrige Verwendung des Dolmetscherdienstes für Notsituationen im Sinne von Ziffer II G 1.1.3.

3 Um den telefonischen Dolmetscher-Service zu nutzen, muss die versicherte Person auf folgende Nummer anrufen: Telefon +41 44 283 33 90